

feststeht, konnten sie gemeinsam einen Frieden schließen, der durch eine förmliche Sühne dem Frieden-seid bekräftigt wird. Man beende die Feindseligkeiten, ohne dass die einzelnen Fehdehandlungen gegeneinander aufgerechnet werden.

Geldforderungen oder gar der Gefangenaustausch wurden in separaten Absprachen ausgehandelt. Die Sühne wird häufig durch einen unbeteiligten Dritten in die Wege geleitet, zuweilen auch von einem Schiedsgericht.

SO ENDET DIE FEHDE!

XX

VOM RECHT DER

OHLEH FEHDE



Für Ohl und Ordon!

INHALT

1.	DAS FEHDERECHT	III
2.	DIE FEHDEGRÜNDE	VII
3.	FEHDEHANDLUNGEN	VIII
4.	DAS RITTERLICHE PARDON	XII
5.	DER FEHDEBRIEF	XIV
6.	UNRECHTE FEHDE	XVII
7.	BEENDIGUNG DER FEHDE	XIX



den. Der Herr wird enteignet und die Burg fällt der Krone zu.

7. BEENDIGUNG DER FEHDE

Unterliegt der Beschuldigte in der Fehde, ist er gezwungen Unfehde zu schwören.

So sichert dieser zu das der Fehdezustand als beendet erklärt wird und von seiner Seite aus auf jegliche Rache zu verzichten. Der Sieger mag dann seine Bedingungen erklären.

Wollten beide Parteien die Fehde beenden, auch wenn kein Sieger

und der Städte besteht. Diese beraten den Vorfall und können den Störenfried zu einem "landschädlichen Herrn" erklären.

In diesem Falle wird der König als oberster Herr Landfriedenstruppen aufbieten und lässt sie vor die Burg des Störenfrieds ziehen.

Den Landfriedenstruppen steht es frei, die Burg dem Erdboden gleichzumachen oder für den König in Besitz zu nehmen. Die "von Reichs wegen" eroberte Burg kann in diesem Fall, anders als bei der rechten Fehde, dem Burgherrn genommen wer-

I. DAS FEHDERECHT

Das Recht das Adeligen erlaubt im Falle das Ihm Unrecht geschah selber für Recht und Sühne zu sorgen. Ziel des Geschädigten ist es den Schädigenden zu zwingen seine Schuld einzugestehen. Das Fehderecht gestattet es diesen zur Not auch dazu zu zwingen.

Grundsätzlich steht das Recht, Fehde zu führen, allen freien Männern ritterlichen Standes zu. Bauern, Stadtbewohner, Pfaffen und Leibeigenen sind davon ausgeschlossen. Jedoch genießen einige freie Städte

das Fehderecht, andere Städte wie zum Beispiel Günzhain oder Raben- nach nehmen es sich einfach heraus.

Gerade in den Jahren vor dem He- xenfall führten Städte eine Unmenge an Fehden. Doch schon in früher Zeit unterlag die Ausübung des Fehde- rechts gewissen Einschränkungen.

- ◆ So soll gegen den, welcher sich beim König oder Markgrafen befindet oder zu ihm geht oder von ihm kommt, die Fehde ru- hen es gelte der K önigsfriede
- ◆ Auch kann der König einem Ein- zelnem besonderen Königsfrie-

6. UNRECHTE FEHDE

Falle ein Ritter dadurch auf, dass er benachbarte Ritter und deren Besit- zungen überfällt, ohne förmlich eine Fehde angesagt zu haben, so sei die- se Handlung ein gewalttätiger und unrechtmäßiger Übergriff.

Dasselbe gelte auch für die Berau- bung von Klöstern, Dörfern, Kaufleu- ten und Handelsreisenden.

In solchen Fällen kann der Geschä- digten Klage vor der Landfriedensver- sammlung führen, welcher aus Ver- tretern der Mark, der Ritterschaft

So sei hier ein Auszug gezeigt:

"Wisset, hochgeborener Fürst, dass wir, Bürgermeister, Rat, Gilden, Ämter, Bruderschaften und die ganze Gemeinde der Stadt Rabennach Euer Feind geworden sind und Euch und den Euern vermittelst dieses Briefes aufsagen, weil wir den hochgeborenen Junker Johann, den ältesten Sohn von Leibfing und von der Mark, lieber haben als Euch und die Euern..."



XVI

den erteilen

- ◆ Auf gleiche Weise sollte Frieden haben, wer in der Kirche oder an der Gerichtsstelle war, oder dahin geht, oder von dorthin kommt es gelte der Kirchen-, Gerichtsfriede

Der Ohler Landfriede aus dem Jahre 1 v. d. g. S.v. Ohl (vor der großen Schlacht von Ohl) ist die erste für das ganze Reich und unbefristet geltende Regelung, die Einschränkungen des Fehderechtes herbeiführte. So wird die Ausübung des Fehderechtes an bestimmte Formen gebunden.

V

- ◆ Der Fehde musste eine bestimmte Ankündigung, der Fehdebrief auch Absage genannt, vorhergehen nach der erstmal vier Tage zu vergehen hatten bevor es zu Fehdehandlungen kommen darf
- ◆ Auch mussten gewisse Personen und Sachen geschont werden, namentlich Geistliche, Kindbetterinnen, Schwerkranke, Pilger, Kaufleute und Fuhrleute mit ihrer Habe, Ackerleute und Weingärtner außer ihrer Behausung und während ihrer Arbeit,

VI

oder zwischen Rittern und Städten, muss durch einen förmlichen Fehdebrief angesagt werden

- II. Die Tötung Unschuldiger sei verboten
- III. Das Brandschatzen von Häusern und das Verwüsten von Flur und Feld sei erlaubt
- IV. Während der Fehde musste der Frieden in der Kirche, im Hause, beim Gang zur Kirche, bei der Rückkehr, beim Gang zum Gerichtstermin und bei der Rückkehr geachtet werden

XV

5. DER FEHDEBRIEF

Der Fehdebrief auch Absagebrief benannt, ist eine Urkunde, worin die Fehde angekündigt wird. Solche Fehdebriefe sind meist recht kurz wenn der Zorn die Feder führt.

Eine Fehde muss vier Tage vor dem Beginn durch einen Absage- oder Fehdebrief rechtmäßig angekündigt werden. Damit die Fehde nicht zum Mord und damit straffähig wird, haben die Betroffenen folgende Regeln zu achten:

- I. Die Fehde, sei es unter Adligen

sowie Kirchen und Kirchhöfe.

- ◆ Eine weitere Beschränkung ist der Ordonsfrieden, wonach am Sonntage alle Fehde ruhen sollte.

2. DIE FEHDEGRÜNDE

Die Ritterfehde setzte nicht unbedingt ein grobes Vergehen des Befehdeten voraus. Es musste zwar ein allgemein anerkannter Grund vorliegen, Anlass zu einer Fehde konnten aber die vielfältigsten Vorfälle sein: Besitzstreitigkeiten, Handgreiflichkei-

ten, Sachbeschädigungen aller Art, Verleumdungen und Beleidigungen.

Vor allem eine abgewiesene Klage oder ein verweigertes Gerichtsurteil gingen zahlreichen Ritterfehden voraus. Schon der einfache Vorwurf, man habe "wider das Recht" gehandelt oder auch eine Schmach der Ehre kann so manchen Ritter so erzürnen, dass er eine Fehde ausspricht.

3. FEHDEHANDLUNGEN

Kriegsziel des Fehdeführenden ist es, den Gegner zu zwingen, seinen

legt. Da doch oftmals der Übermut mit dem Pöbel durch geht.

So ist die Burg des Fehdegegners das erklärte Ziel. Erst mit ihrer Eroberung ist der Sieg vollkommen, und der Unterlegene kann zu Sühneleistungen und Schadenersatz gezwungen werden.

Eine Inbesitznahme der Burg ist nach Ohler Gesetz rechtlich nicht möglich. Das "Fehderecht" kennt zwar die Burgzerstörung als Mittel der Auseinandersetzung, nicht aber deren Ent-eignung.

gefällt, Weinstöcke herausgerissen und Unkraut in die Äcker gesät.

Vor allem in Siefentrutz werden Konflikte gerne auf diese Art ausgetragen.

4. DAS RITTERLICHE PARDON

So verfähre man mit dem Ritter: man stelle ihn unter Ehre und Wort unter Arrest oder nehme ihn gefangen, auf das ein Lösegeld von seiner Familie entrichtet wird. Es gebietet die Ehre das sich der Ritter nur einem Edlen ergibt. Auch achte man darauf das kein Gemeiner Hand an den Herren

Rechtsanspruch anzuerkennen und sich zu einer Einigung bereit zu erklären. Tut er dies nicht, versuche man ihm möglichst großen Schaden zuzufügen, wenn nötig ihn sogar wirtschaftlich zu ruinieren und ihm so nach Schaden zu trachten.

Dazu seien dem Fehdeherrn die folgenden Mittel Recht:

Zu den in der Fehde üblichen Handlungen gehört die Heimsuchung, der Hausfriedensbruch und die Brandstiftung, die sich gegen alle herrschaftlichen Gebäude und Einrichtungen wenden kann.

Das Heim jedoch ist ein geschützter Bereich und sogar der "öffentlichen Gewalt" entzogen. Die Missachtung dieser Privatsphäre wurde als Heimsuchung betrachtet, die im Frieden mit einer Geldbuße geahndet wird.

Die herrschaftlichen Einkünfte dürfen geraubt und für sich selbst beansprucht werden. Auch Tötungen sind als unvermeidliche Begleiterscheinung der Kampfhandlungen hinzunehmen.

So ist der Befehdete selbstredend der Leidtragende, doch ist oftmals sein Vasall und seine Bauern Ziel von

✕

Plünderungen und Verwüstungen.

So darf der bäuerliche Hausrat geplündert, die Bauern selbst und ihre Familien fortgeführt oder zu Ordon befohlen werden.

Das Bauernschinden diene dazu, die Vorräte des Fehdeführenden aufzufüllen, die Versorgung der Belagerten zu kappen und den Burgherrn zu schädigen.

Deshalb fallen oftmals seine Dörfer, Bauernhäuser, Scheunen und Ställe vor der Burg in Schutt und Asche. Felder, Wiesen und Gärten werden verwüstet, Vieh geraubt, Obstbäume

✕/